

angelegten „Hüllen“ geleert und Pumpbrunnen oder andere Quellen nicht vorhanden sind. Der Wasserbedarf für diese Orte muß oft 2-3 Stunden weit auf Wagen herbeigebracht werden. Es gibt Orte, in welchen bereits die Gölte (- 1 Zmi) Wasser mit 6-10 Kr. bezahlt wird, und zwei Bierbrauer sind mir bekannt, die ihren Wasserbedarf täglich mit 4 Pferden 1-2 St. weit herbeischaffen müssen.

Wien den 29. Dez. Wie wir vernehmen, hat der preussische Gesandte, Hr. v. Werther, dem österreichischen Kabinete neuerdings eröffnet, wie wünschenswerth, ja wie nothwendig es zur Erhaltung jeder Agitation in den Herzogthümern sei, daß der Erbprinz von Augustenburg sein Domizil in Kiel und Holstein verlasse. Von österreichischer Seite soll in Beantwortung dieses Ansinnens, auf welches Hr. v. Bismarck seit Kurzem zum Zweitemale zurückkommt, erklärt worden seyn, daß man keinen triftigen Grund für diesen Domizilwechsel sehe, da das Verhalten des Prinzen Friedrich, welcher sich streng auf die Rolle eines Privatmannes beschränke, in seiner Beziehung bedenklich erscheinen könne. In diesem Sinne soll auch der Kaiserl. österreichische Civilcommissar Freiherr v. Halbhuter instruiert seyn. Ob es etwas nützen wird, ist eine andere Frage. Die bloße Anwesenheit des Prinzen in Kiel ist ein Protest gegen die preussischen Annerkennungslüste, wie die Anwesenheit der Bundesstruppen ein Hinderniß derselben gewesen ist. Auch gegen die Entfernung der Bundesstruppen hat das Wiener Kabinet Einsprache erhoben, um sie schließlich am Bunde mitzubehalten. Wird die österreichische Einsprache gegen die Verdrängung des Prinzen Friedrich mehr Erfolg haben?

Paris den 1. Jan. Nachm. Neujahrsempfang in den Tuilerien. Der päpstliche Nuntius brachte die Glückwünsche des diplomatischen Körpers dar. Dem Temps zufolge antwortete der Kaiser folgendes: Die Wünsche des diplomatischen Körpers rühren mich lebhaft; sie sind der Ausdruck jener Eintracht, welche unter den Nationen herrschen soll. Ihre Anwesenheit ist mir die sicherste Bürgschaft dafür. Glauben Sie mir, meinerseits wird es mein Bestreben seyn, in den Beziehungen zu den fremden Nationen mich immer von der Achtung des Rechts, von Liebe zum Frieden und zur Gerechtigkeit leiten zu lassen. Der Kaiser unterhielt sich darauf mit der Mehrzahl der fremden Vertreter.

Alte Leute werden oft kindisch; sie können ihre Umgebung, die Welt nicht mehr begreifen; statt an einen ständigen Fortschritt zu glauben, sehen sie die ganze Menschheit ihrem Untergang entgegen eilen. In solcher Lage befindet sich das Papstthum. Treffender hätte es sich nicht charakterisiren können, als dies durch die Encyclika vom 8. Dezember v. J. geschehen ist. Das wahnwitzige Altentstuck trägt, wie man sieht, das Datum der Schöpfung jenes Dogmas, das allenfalls noch für Leute Bedeutung hat, denen das gesunde Denken vollständig abhanden gekommen ist, das aber die Veranlassung wurde, daß zu Santiago in Chili im Dezember 1863 mehr als 2000 Menschen in einer Kirche auf jämmerliche Weise den Feuertod fanden. Die Encyclika ist eine fulminante Verdammung aller modernen Freiheit, des modernen Staats, aller Erungenenschaften des modernen Geisteslebens. Namentlich wendet sie sich gegen die Freiheit des Gewissens, die Freiheit des Kultus, die Freiheit der Meinung, die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt von der geistlichen. Auch die Trennung des Unterrichts von der Kirche wird als ein trauriger Irrthum verwünscht. Kurz, gegen alle natürlichen und gesunden Lebensbedingungen der Gegenwart polemt und geifert der Alte zu Rom und scheint wesentlich und wesentlich es darauf abgesehen zu haben, sich bei jedem auch nur halbwegs zurechnungsfähigen Katholiken vollends um seinen Credit zu bringen.

\* In Amerika scheint das neue Jahr wirklich eine entscheidende Wendung zu bringen. Nach den neue-

sten Nachrichten ist der kühne Schach- und Kriegszug des Unionsgenerals Sherman nahezu geglückt. Nachdem der tollkühne Mann eine Zeitlang sammt seinem Heere verwundet und verloren schien, ist er jetzt am Fort Macalister am atlantischen Ocean glücklich angekommen und hat an der Unionsflotte eine sichere Stütze gewonnen. Gerüchte gehen noch weiter; sie lassen Sherman das feste Savannah genommen und 11,000 Gefangene gemacht haben. Freund und Feind in Amerika blicken mit athemloser Spannung auf die nahe Entscheidung.

\* Ein Berliner Schusterjunge kann wohl ein Paar Stiefeln, aber nicht seinen Kopf verlieren, wie folgende Geschichte zeigt. Auf dem Rückmarsche aus den Herzogthümern hatte das 7. Brandenburgische Infanterieregiment Nr. 60 Quartier in Spandau erhalten, und waren auch bei einem Schuhmachermeister einige Mann einquartiert, mit denen sich dessen Lehrling viel zu schaffen machte. Als das Regiment Spandau verließ, kam der Lehrling in das Zimmer, in dem sich die Einquartierung befunden hatte, und da er in demselben noch ein Paar Stiefel vorfand, so setzte er voraus, daß diese einem Soldaten angehören müßten, und eilte mit diesen dem Regimente nach, holte dieselben auch ein und warf, da er die ihm bekannten Soldaten nicht entdecken konnte, die Stiefel mit den Worten auf einen Packwagen: „Wem sie gehören, der wird sich schon melden!“ Bei der Rückkehr nach Hause wurde der vergnügte Lehrling von seinem Meister mit dem Knierriemem empfangen und mußte zu seinem größten Schrecken hören, daß er die Stiefel eines Gefellen dem Regimente nachgetragen hatte und er dieselben nun ersetzen müßte. In aller Stille setzte sich der Bursche hin und theilte dem König den Vorfall in etwa folgenden Worten mit: „Lieber Herr König! Ich bin armer Schusterjunge, aber großer Soldatenfreund, und ich will auch mal ein tüchtiger Soldat werden. Ich habe ein Paar Stiefel, wo ich glaube, sie gehörten einem Soldaten, der vom 60. Regiment bei uns einquartiert war, dem Regiment nachgetragen und auf einen Packwagen geworfen, da ich meinen Soldaten nicht herausfinden konnte. Nun sind aber die Stiefel nicht dem Soldaten seine, sondern unserem Gefellen seine, und der will sie jetzt von mir wieder haben. Lieber Herr König, meine Angst ist groß, fragen Sie doch mal beim 60. Regiment nach, wo die Stiefel geblieben sind, und sorgen Sie dafür, daß sie mein Gefelle wiederkriegt.“ — Ein paar Tage darauf ging der städtischen Behörde von Spandau ein Kabinetsschreiben mit dem Auftrage zu, den Schuhmacherlehrling zu benachrichtigen, daß der König die Stiefel bezahlen werde.

**Badnang. Naturalienpreise vom 4. Januar 1865.**

Fruchtgattungen.	Hochste.		Mittl.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Kernen . . .	—	—	5	18	—	—
„ Dinkel . . .	3	48	3	42	3	33
„ Roggen . . .	—	—	3	18	—	—
„ Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	3	54	—	—
„ Haber . . .	3	18	3	10	3	6

**Hall. Naturalienpreise vom 31. Dezember 1864.**

Fruchtgattungen.	Hochste.		Mittl.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Kernen . .	5	15	5	10	5	—
„ Gemischt . . .	3	40	3	34	3	34
„ Roggen . . .	3	33	3	31	3	28
„ Gerste . . .	3	3	3	3	3	3
„ Haber . . .	3	24	3	18	3	12
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. H. Kostenbader.

# Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang nebst Umgegend.

Erscheint jeden **Dienstag, Donnerstag und Samstag** in je einem halben Bogen mit wöchentlich einer Unterhaltungsbeilage. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 38 Kr., halbjährlich 1 fl. 15 Kr., jährlich 2 fl. 30 Kr. Im ganzen Oberamtsbezirk durch die Post und Postboten frei ins Haus geliefert gegen **Vorausbezahlung** halbjährlich 1 fl. 25 Kr., jährlich 2 fl. 49 Kr. Außerhalb des Oberamtsbezirks durch die Post und Postboten frei ins Haus geliefert 1 fl. 34 Kr. halbjährlich. — Insetionsgebühr 2 Kr. für die gespaltene, 4 Kr. für die durchlaufende Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum. Bei größerer Schrift wird verhältnißmäßig mehr berechnet. **Einsendung von Bekanntmachungen spätestens Tags zuvor bis Vormittags 11 Uhr.**

Nr. 3.

Dienstag den 10. Januar

1865.

## Amthche Bekanntmachungen.

Oberamt Badnang.  
**Den Gemeinderäthen,**

welchen heute ein Abdruck der No. 5 des Steuer-Collegial-Amtsblatts vom Jahr 1864, enthaltend den Erlaß vom 24. Febr. 1864, betr. die Herbeiführung eines rechtzeitigen Abschlusses der Meß-Urkundenhefte zugegangen ist, wird die genaueste Einhaltung der hierin getroffenen Anordnungen eingeschärft.

Den 4. Januar 1865.

Königl. Oberamt.  
Dreischer.

## Amthche- und Privat-Anzeigen.

K. Oberamtsgericht Badnang.  
**Gläubigervorladung in Gantsfachen.**

In nachgenannten Gantsfachen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voransichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidationstagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezej in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Das Ergebnis des Liegenchaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche 15tägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenchaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstag an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Friedrich Schwarz, Rechenmacher von Althütte, Montag den 13. Februar Vormittags 9 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: am Schlusse der Liquidation.  
Den 3. Januar 1865.

K. Oberamtsgericht.  
Frölich.

22

Bü r g.  
Gerichtsbezirks Waiblingen.  
**Gläubiger-Aufruf.**

Wer eine Forderung an den in Waubach verstorbenen Maurer Johannes Böchner von hier zu machen und nicht bereits angemeldet hat, hat solche

binnen 8 Tagen bei unterzeichneter Stelle einzugeben. Nach Verfluß dieses Termins kann für eine Befriedigung nicht mehr gesorgt werden.  
Den 4. Januar 1865.

K. Amtsnotariat Winnenden.  
Ritter.

12

Z e l l.  
Gemeindebezirks Reichenberg.  
**Fabrniß-Verkauf.**



Die Wittve des verstorbenen Schulmeisters Staus von Zell beabsichtigt die ihr entbehrliche Fabrniß am

nächsten Samstag den 14. Januar d. J. von Morgens 9 Uhr an im Schulhause in Zell im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf zu bringen. Es kommt namentlich vor:

1 goldene Repetir-Uhr, 1 Cylinder-Uhr, 1 Stand-Uhr, 1 Harmonium, Bücher, Mannskleider, Leibweißzeug, etwas Küchengehirn, Schreinwerk, allerlei Hausrath, 1 Fäße von 12 Zmi und 10 Zmi Most; hiezu werden Liebhaber zahlreich eingeladen.  
Den 7. Januar 1865.

Waisengericht:  
Vorstand Dietter.

12

B a d n a n g.  
Einen Ueberzieher, einen dunkel-

einigten niederen Kirchendienst ihren Grund haben (Ecolamente, Accidenzen, Stolgebühren) sind in den Gehalt der Schulstelle nicht einzurechnen. Art. 8. Den Schulmeistern, welche ein mit dem Schuldienste vereinigt Meßneramt versehen, sind in der Regel noch für die niederen Meßnerverrichtungen Gehilfen beizugeben, deren Belohnung zu dem bei Festsetzung des Gehalts in Abzug kommenden Amtsaufwand zu rechnen ist, soweit solche nicht etwa schon durch den Mehrbetrag gedeckt erscheint, um welchen der Gehalt der Schulstelle das gesetzliche Minimum übersteigt. Nur ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Gemeinde dem Lehrer die freiwillige Besorgung dieser Verrichtungen von der Oberschulbehörde gestattet werden, in welchem Falle die entsprechende Belohnung ihm zu reichen ist." — Sodann wurden noch die Art. 9 u. 10 in folgenden Fassungen der Kommission angenommen: Art. 9. „Unterrichter oder Schulamtsverweiser haben neben 7 1/2 Ctr. Dinkel oder deren laufendem durchschnittlichem Marktpreis, einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar oder einer den jeweiligen Mietpreisen entsprechenden Entschädigung dafür, und neben einem Kasten buchene Scheiterholz oder einem Aequivalent von einem andern Brennmaterial einen Gehalt in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern von mindestens 240 fl., in Gemeinden mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern von mindestens 260 fl., in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens 280 fl. anzusprechen. Außerdem beziehen die Verweiser erledigter Stellen, welche zugleich einen niederen Kirchendienst zu versehen haben, die damit verbundenen Ecolamente. — Art. 10. Lehrgehilfen erhalten, neben 7 1/2 Ctr. Dinkel oder deren laufendem durchschnittlichem Marktpreis, einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar und einem halben Kasten buchene Scheiterholz oder einem Aequivalent von einer niedern Holzgattung, einen Gehalt in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern von mindestens 160 fl., in Gemeinden mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern von mindestens 170 fl., in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens 180 fl.“ — Schließlich wurde noch als Zusatzartikel 10 a angenommen: Die Bestimmungen über die Lehrergehälter Art. 5, 6, 7, 9, 10 treten vom 1. Juli 1864 an in Wirksamkeit.

In der heutigen 83. Sitzung der 2. Kammer begründete der Abg. Desterlen die von ihm an den Herrn Minister des Auswärtigen Frhrn. v. Arnöbüler gerichtete Interpellation in der schleswig-holsteinischen Frage, dahin gehend: 1) ob die K. Regierung auch jetzt noch die Hoffnung hege, in der Einigung der beiden deutschen Großmächte eine nationale Lösung zu finden; 2) ob die Regierung eine Einigung der übrigen deutschen Bundesstaaten den beiden deutschen Großmächten gegenüber nicht für unmöglich halte und 3) ob sie ihre Stütze nicht in einer Anlehnung an das Ausland, sondern in Verfolgung gemeinsamer freisinnigen nationalen Politik zu finden glaube. Minister v. Arnöbüler erklärte, ad 1) daß erst abzuwarten sei, welche Anträge in der Erbfolgefrage die beiden deutschen Großmächte an den Bund bringen werden. Bis jetzt habe er keinen Grund anzunehmen, daß keine nationale Lösung in der schleswig-holsteinischen Sache von den beiden Großmächten zu fürchten sei. Ad 2) Eine Einigung der übrigen deutschen Bundesstaaten gegenüber den deutschen Großmächten halte er für jetzt weder für möglich noch für gerathen und 3) die Regierung denke an kein Anlehnung an das Ausland, sondern werde ihre Stütze stets in einer nationalen und freisinnigen Politik suchen wie bisher, eingedenk, daß auch in diesem Saale eine Anlehnung auf ein solches Anlehnung aus Ausland mit Entrüstung zurückgewiesen worden sei. Desterlen beantragte Verweisung an die staatsrechtliche Kommission, was angenommen wird. Bei der sofort vorgenommenen Wahl dreier Kandidaten für die Vicepräsidentenstelle werden bei

87 Anwesenden, also bei einer absoluten Mehrheit von 44 Stimmen gewählt: im 1. Scrutinium Duvernoy 47, im 2. Probst 50 und im 3. Hölder 46 Stimmen. Bei der Endabstimmung über das Gesetz, betreffend die Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit wird dasselbe mit 80 gegen eine Stimme (von Wächter) angenommen.

Stuttgart. Die Finanzkommission stellt am Schlusse ihres Berichtes über das Kriegsdepartement den Antrag, die Kammer möge an die K. Staatsregierung die Bitte richten: 1) auf die Umgestaltung des bestehenden Systems der Kriegsdienstpflicht im Sinne der allgemeinen Wehrpflicht mit Vereinfachung des Looses und des Rechtes, sich durch Einsteher vom persönlichen Dienste zu befreien, Bedacht zu nehmen und zu gleichmäßiger Behandlung dieses Gegenstandes mit den benachbarten Staaten in Verhandlungen zu treten; 2) schon jetzt die militärisch organisirten Jugendwehren durch allgemeine Bestimmungen über eine bei der Berufung zum Dienst im aktiven Heere in Friedenszeit eintretende Berücksichtigung der Mitglieder derselben, welche sich über die erlangte entsprechende Ausbildung auszuweisen vermögen, zu fördern.

Stuttgart, 2. Jan. Nach dem Staats-Anzeiger sollen in Bälde auch Ein-Kreuzer-Couvertre abgegeben werden, was das korrespondirende Publikum der Oberleitung unserer Verkehrsanstalten gewiß nur Dank wissen wird.

Gmünd, 6. Jan., Nachmittags 3 Uhr. Vor einer Stunde wurde hier während eines heftigen Schneegestäubers das Leuchten eines Blitzes bemerkt, welches einen starken Donnerschlag im Gefolge hatte. Soeben ertönt nun von unseren Thürmen das Landessignale. Das zwei Stunden von hier entfernte Schloß Hohenrechberg, in welches der Blitz eingeschlagen hat, steht lichterloh in Flammen, und es ist nicht anders vorauszusehen, als es werde bis auf den Grund niederbrennen. (Ein weiteres Schreiben aus Gmünd sagt, daß das Schloß bis auf das Mauerwerk niedergebrannt sein soll. — Berichte aus Aalen, Bopfingen, Crailsheim und Mergentheim melden ebenfalls von dem um dieselbe Zeit wüthenden Schneesturm mit gewaltigem Wind und Blitz und Donner.)

Wom 25. bis zum 27. Dezbr. ist in Spanien und Südr Frankreich ein ungeheure Masse Schnee gefallen. In Madrid lag er 40 Centim. hoch in den Straßen. Die Fahrten auf den span. Bahnen mußten eingestellt werden. Auch die franzöf. Bahnzüge blieben am 27. Dez. aus.

**B a d n a n g.**  
**Lebensmittel-Preise am 31. Dezember 1864.**  
 8 Pfd. Kernbrod 28 fr.  
 8 Pfd. Schwarzbrod 22 bis 24 fr.  
 Ein Kreuzerweck wiegt 4 1/2 bis 5 1/2 Loth.  
 1 Pfd. abgezogen Schweinefleisch 10 bis 12 fr. 12 bis 13 fr.  
 1 Pfd. nicht abgez. " " " " " "  
 1 Pfd. Rindfleisch 10 bis 12 fr.  
 1 Pfd. Kuhfleisch 9 fr.  
 1 Pfd. Kalbfleisch 11 bis 12 fr.  
 1 Pfd. Dachsenfleisch 12 fr.  
 1 Pfd. Hammelfleisch 6 bis 8 fr.

**Heilbronn. Naturalienpreise vom 7. Januar 1865.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittel.		Niederkste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Centner Weizen . .	—	—	—	—	—	—
"    Kernen . . . .	—	—	—	—	—	—
"    Korn . . . . .	—	—	—	—	—	—
"    Gemischt . . . .	—	—	—	—	—	—
"    Gerste . . . . .	3	6	3	3	2	54
"    Dinkel . . . . .	3	40	3	33	3	18
"    Haber . . . . .	3	12	3	1	2	56

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. S. Kostenhader.

# Murrthal-Post.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang nebst Umgegend.

Erscheint jeden **Dienstag, Donnerstag und Samstag** in je einem halben Bogen mit wöchentlich einer Unterhaltungsbeilage. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 38 fr., halbjährlich 1 fl. 15 fr., jährlich 2 fl. 30 fr. Im ganzen Oberamtsbezirk durch die Post und Postboten frei ins Haus geliefert **gegen Vorauszahlung** halbjährlich 1 fl. 25 fr., jährlich 2 fl. 49 fr. Außerhalb des Oberamtsbezirks durch die Post und Postboten frei ins Haus geliefert 1 fl. 34 fr. halbjährlich. — Injektionsgebühr 2 fr. für die gespaltene, 4 fr. für die durchlaufende Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum. Bei größerer Schrift wird verhältnißmäßig mehr berechnet. **Einsendung von Bekanntmachungen spätestens Tags zuvor bis Vormittags 11 Uhr.**

Nr. 4.

Donnerstag den 12. Januar

1865.

## Amtliche- und Privat-Anzeigen.

### Oberamt Badnang.

#### Namens-Änderung.

Dem Gesuche des Bauers Johann Gottlieb Kiefer von Hausen, Obz. Murrhardt, um Erlaubniß zu Beilegung seines Familien-Namens für das von seiner Ehefrau Louise Friedrike geb. Ackermann von Hohnweiler in die Ehe gebrachte Kind Louise Friedrike, geboren den 24. Februar 1857, ist von der K. Kreis-Regierung durch Erlaß vom 5. Januar d. J. unter Vorbehalt der Rechte Dritter entsprochen worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 10. Januar 1865.

Königl. Oberamt.  
Drescher.

### Oberamt Badnang.

#### Namens-Änderung.

Durch Erlaß der K. Kreis-Regierung zu Ludwigsbürg vom 5. d. Mts. ist dem Gesuch des Johann Christian Müller, Bauers von Steinberg, Obz. Murrhardt, um Erlaubniß zu Uebertragung seines Familien-Namens an das von seiner Ehefrau Catharine Gottlieb geb. Bohn in die Ehe gebrachte Kind Christian, geboren den 23. November 1855, vorbehaltlich der Rechte Dritter, entsprochen worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 10. Januar 1865.

Königl. Oberamt.  
Drescher.

### Forstamt Reichenberg.

#### Revier Weißbach.

## Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Am **Dienstag den 17.** und **Mittwoch den 18.** d. Mts. kommen aus folgenden bei Allmersbach gelegenen Staatswaldungen zum Verkauf:

Aus dem Frauenholz:

- 3 Eichenstämmen 20—36' lang 12—17" stark,
- 1 Klafter eichene Prügel,
- 3 3/4 Klafter buchene Scheiter und Prügel,
- 1000 Stück buchene Wellen.

Aus dem Körnerrain:

- 11 Eichen 12—16' lang 18—29" stark,
- 1/2 Klafter eichene Nuthholzscheiter,

- 14 Klafter eichene Scheiter und Prügel,
- 9 Klafter buchene, erlene und forchene Scheiter und Prügel,
- 6000 Stück eichene, buchene, erlene, forchene und gemischte Wellen.

Aus dem Altenhau:

- 4 Eichen 12—37' lang 12—23" stark,
- 4 Klafter eichene Scheiter und Prügel,
- 7 1/2 Klafter buchene Scheiter,
- 4 Klafter dto. Prügel,
- 6 Klafter apene und forchene Scheiter und Prügel,
- 1700 Stück eichene, buchene und gemischte Wellen.

Aus dem Fuchsrain:

- 1 Klafter eichene Scheiter und Prügel,
- 50 eichene und tannene Wellen.

Am ersten Tag kommen zum Verkauf sämtliche Eichen, worunter verschiedene zu Holländern und Wellbäumen tauglich sind, ferner das Brennholz vom Frauenholz, Fuchsrain und einem Theil des Körnerrain.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Frauenholz auf der Straße von Allmersbach nach Rudersberg; der in Allmersbach stationirte Forstwächter wird auf Verlangen die Eichen vorzeigen.

Am zweiten Tag kommt zum Verkauf der Rest des Brennholzes im Körnerrain und dasjenige im Altenhau.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Körnerrain.

Den 7. Januar 1865.

K. Forstamt.  
v. Rejterer.

### Forstamt Reichenberg.

#### Revier Lichtenstern.

## Holz-Verkauf.

**Dienstag den 17. d. M.** im Staatswald Weißbuch bei Groshöchberg, **Vormittags 9 1/2 Uhr, Zusammenkunft im Schlag:**

- 2 Klafter eichene Prügel,
- 2 Klafter buchenes Brennholz,
- 2 Klafter birkenne Prügel,
- 4 Klafter erlene Prügel,